

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

7.1.2004

2003/468

Antwort des Stadtrates

12. Schriftliche Anfrage von Roger Liebi und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Belegung Üetlibergstrasse 54. Am 3. Dezember 2003 reichten Gemeinderat Roger Liebi (SVP) und 29 Mitunterzeichnende folgende dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2003/468 ein:

An der Üetlibergstrasse 54 in Zürich wird seit dem Jahre 2000 ein Mittagshort betrieben, der dem Schulhaus Rebhügel angegliedert ist.

Dem Vernehmen nach sollen an dieser Örtlichkeit ab dem 1. Januar 2004 verschiedene Räume als Gebetsort für moslemische Gläubige genutzt werden. Es werden jeden Freitag 500 bis 600 Gläubige erwartet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wem gehört die Liegenschaft Üetlibergstrasse 54?
2. Ist es richtig, dass die Stadt die Liegenschaft vom bisherigen Baurechtsnehmer zurückerworben hat oder zurückerwerben will?
 - a) Wenn ja: Weshalb, per wann, und zu welchen Konditionen erfolgt(e) der Kauf? Wer war der bisherige Baurechtsnehmer?
 - b) Wenn nein: Wer ist Baurechtsnehmer und welche Vertragsmodalitäten haben Gültigkeit?
3. Wie wird die Liegenschaft Üetlibergstrasse 54 bisher genutzt und wie sehen die entsprechenden Belegungspläne für den Hort aus?
4. Welche Nutzungsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2004 (detaillierte Angaben)?
5. Welche Glaubensgruppe soll ab dem 1. Januar 2004 zu welchen Tagen in der Liegenschaft Üetlibergstrasse 54 gastieren?
6. Wieviele Personen dieser Glaubensgemeinschaft werden an den jeweiligen Tagen erwartet?
7. Welche Umbaumassnahmen und welches Mobiliar waren bzw. sind notwendig, damit die Räumlichkeiten von dieser Glaubensgruppe in ihrem Sinne genutzt werden kann (Bitte um detaillierte Aufstellung)?
8. Wie hoch sind die Kosten für die unter Punkt 7 aufgeführten Massnahmen und wer trägt diese?
9. Muss der Mittagshort an den jeweiligen Besuchstagen umquartiert werden?
 - a) Wenn ja: Wohin, was geschieht mit Mobiliar und Material des Hortes und wer trägt die Kosten?
 - b) Wenn nein: Was geschieht mit Material und Mobiliar des Hortes während der Nutzung der Gebetsgemeinschaft?
10. Mit welchem Verkehrsaufkommen rechnet der Stadtrat, davon ausgehend, dass pro Gebetstag 500 bis 600 Gläubige anwesend sein werden? Wie sehen die Parkierungsmöglichkeiten aus?
11. Mit welchen Lärmemissionen rechnet der Stadtrat?
12. Wie beurteilt der Stadtrat die Sicherheitssituation für das Quartier im Zusammenhang mit dem hohen Personenaufkommen der offensichtlich islamischen Gläubigen?
13. Wird der Stadtrat dafür besorgt sein, dass an dieser Örtlichkeit regelmässig Personenkontrollen durchgeführt werden? Wenn nein: Weshalb nicht?
14. Weshalb wurden weder Anwohner noch Quartierverein noch Kreisschulpfleger zu diesem Projekt befragt?
15. Mit welchen Auswirkungen betreffend Attraktivität des Wohnquartiers rechnet der Stadtrat im Zusammenhang mit der Einquartierung der Gebetsstätte?

16. Auf wessen Initiative wurde die Einquartierung dieser Glaubensgemeinschaft beschlossen und welcher Stadtrat hatte dabei die Federführung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Mit der Medienmitteilung vom 19. März 2003 zum Thema Bundesgerichtsentscheid betreffend Islamisches Kulturzentrum an der Rötelstrasse 86 ist die Bevölkerung offen orientiert worden, dass der Stadtrat der Stiftung Islamische Gemeinschaft Zürich bereits seit längerem bei der Suche nach einer grösseren Gebetsstätte behilflich ist und in diesem Zusammenhang die städtische Lokalität an der Üetlibergstrasse 54 prüfen wird.

Seit 1983 ist das Islamische Kulturzentrum an der Rötelstrasse 86 im Kreis 6 untergebracht. Die Zahl der BesucherInnen ist seither stark angewachsen und besonders am Freitag finden sich mehrere hundert Gläubige zum Gebet ein. Dafür ist die Liegenschaft zu klein und genügt auch feuerpolizeilichen Auflagen nicht. Dies führte seit längerem und wiederkehrend zu Reklamationen aus der Nachbarschaft.

Zu Frage 1: Die Liegenschaft Üetlibergstrasse 54 gehört der Stadt Zürich und ist den durch die Immobilien-Bewirtschaftung betreuten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zugeordnet.

Zu Frage 2: Die Stadt hat das Gebäude Üetlibergstrasse 54 von der bisherigen Baurechtsnehmerin erworben.

Zu Frage 2 a): Mit Schreiben vom 21. August 2001 erkundigte sich der Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, ob und zu welchen Konditionen die Stadt am Kauf des Kirchgemeindehauses Wiedikon, Üetlibergstrasse 54, Zürich-Wiedikon, interessiert wäre. Um die permanente Raumnot der Volksschule und Jugendmusikschule etwas zu lindern, hat die Stadt am 20. Dezember 2002 das durch die Baurechtsnehmerin "Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wiedikon" im Jahre 1970 erstellte Gebäude zu den Selbstkosten abzüglich Altersentwertung im Betrage von rund Fr. 660 000.-- erworben.

Zu Frage 3: Das Objekt wurde nebst dem Hort (Küche und Aufenthalts-/Essraum) noch bis Ende März 2003 durch ein Treuhandbüro (drei Büroräume) und bis etwa Ende Juni 2003 sporadisch von zwei bis drei Tanz-, Musik- und Jugendgruppen (Saal, zwei Kellerräume) belegt. Im Juni 2003 ist mit den erforderlichen Anpassungs- und Einrichtungsarbeiten begonnen worden, während denen lediglich noch der Hortbetrieb unter etwas erschwerteren Bedingungen weitergeführt werden konnte.

Zu Frage 4: Nach Abschluss der unter Antwort zur Frage 3 erwähnten Anpassungs- und Einrichtungsarbeiten, welche voraussichtlich bis Ende Februar 2004 beendet sind, steht - ausser freitags - das gesamte Objekt ab Anfang März 2004 dem Betrieb durch die Volksschule und die Jugendmusikschule zur Verfügung. Zusätzliche Nutzungen des grossen Saales für Veranstaltungen des Quartiers sind ebenfalls denkbar.

Zu Frage 5: Ab 1. März 2004 soll das ehemalige Kirchgemeindehaus Wiedikon, ausser zwei Büroräumen und der Küche, der Stiftung Islamische Gemeinschaft Zürich, jeweils freitags für das „Freitagsgebet“, zwischen 9.30 Uhr und 16.30 Uhr, mietweise zur Verfügung stehen.

Zu Frage 6: Es werden bis maximal 500 Personen dieser Glaubensgemeinschaft für das "Freitagsgebet" erwartet.

Zu Frage 7: Es wurden folgende Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten, welche jedoch sowohl der Schul- und Quartiernutzungen wie auch der Nutzung der genannten Glaubensgemeinschaft dienen, vorgenommen:

- Schaffung eines zusätzlichen Fluchtweges im Saalbereich
- Nachbesserung von vier Bürotüren gemäss Auflagen Feuerpolizei
- Ersatz der sanierungsbedürftigen und überalterten Lüftungsanlage im Saalbereich sowie Ergänzung der Lüftung in drei Büroräumen.

Eine Anschaffung von Mobiliar ist nicht notwendig, damit die Räumlichkeiten für das "Freitagsgebet" genutzt werden können. Hingegen wird das veraltete und zum Teil defekte Saalmobiliar im Hinblick auf die Schul- und Quartiernutzung, Konzerte usw. erneuert.

Zu Frage 8: Die Kosten für die unter Antwort zur Frage 7 aufgelisteten Umbau- und Anpassungsarbeiten setzen sich wie folgt zusammen:

- Zusätzlicher Fluchtweg einschliesslich Verbesserung von vier Bürotüren gemäss Auflagen Feuerpolizei	etwa Fr. 30 000
- Ersatz Lüftungsanlage einschliesslich Ergänzungen	200 000

Diese Kosten werden von der Stadt übernommen und anteilmässig im Mietzins gegenüber der Glaubensgemeinschaft berücksichtigt.

Zu Frage 9 a): Der Betrieb des Mittaghortes kann freitags durch entsprechende Anpassung der Stundenplanordnung im Schulhaus Rebhügel aufrecht erhalten werden. Lediglich das Hort-Mobiliar im Aufenthalts-/Essraum muss freitags vorübergehend im Saal-Stuhlmagazin deponiert werden. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Glaubensgemeinschaft.

Zu Frage 10: Die Glaubensgemeinschaft ist seitens Stadt auf die Thematik Parkplatzsituation im Quartier Wiedikon aufmerksam gemacht worden und ist sich auch durchaus bewusst, dass ihre Mitglieder vornehmlich die öffentlichen Verkehrsmittel benützen müssen. Ausser zwei zum Objekt gehörenden Parkplätzen stehen lediglich die mit Parkuhren versehenen und die in der Blauen Zone liegenden Autoabstellplätze zur Verfügung.

Zu Frage 11: Der Stadtrat rechnet mit keinen übermässigen zusätzlichen Lärmemissionen.

Zu Frage 12: Aus Sicht des Stadtrats besteht für das Quartier kein erhöhtes Sicherheitsrisiko im Zusammenhang mit dem grossen Aufkommen von gebetswilligen Islamiten.

Zu Frage 13: Der Stadtrat hat keine Veranlassung, an dieser Örtlichkeit grundlos regelmässige Personenkontrollen durchführen zu lassen. Solche waren bis anhin auch im Bereich des heutigen Islamischen Kulturzentrums an der Rötelstrasse 86 nicht nötig.

Zu Frage 14: Wie in der Einleitung festgestellt, ist mit der Medienmitteilung vom 19. März 2003 zum Thema Bundesgerichtsentscheid betreffend Islamisches Kulturzentrum an der Rötelstrasse 86 die Bevölkerung offen darüber orientiert worden, dass der Stadtrat der Stiftung Islamische Gemeinschaft Zürich bereits seit längerem bei der Suche nach einer grösseren Gebetsstätte behilflich ist und in diesem Zusammenhang die städtische Lokalität an der Uetlibergstrasse 54 prüfen wird. Im bereits vorliegenden Mietvertrag macht die Stadt einige Auflagen:

Beschränkung auf 500 Personen, die Fenster müssen während der Benützungszeit geschlossen bleiben, da der Gottesdienst mittels Lautsprechern in verschiedene Räume übertragen wird, Gebete im Freien sind untersagt.

Auch hat die Kreisschulpflege Kenntnis von diesem Vorhaben.

Zu Frage 15: Der Stadtrat rechnet mit keinen negativen Auswirkungen betreffend Attraktivität des Wohnquartiers im Zusammenhang mit dem wöchentlich einmal stattfindenden "Freitagsgebet". Hiezu ist zu bemerken, dass auch in Kirchgemeindehäusern, Kirchen, Synagogen usw. Versammlungen zur Ausübung eines religiösen Glaubens stattfinden.

Zu Frage 16: Die an der Rötelstrasse 86 in baurechtlicher und feuerpolizeilicher Hinsicht sich präsentierende unbefriedigende Situation veranlasste den Stadtrat als konfessionsneutrales Gremium, der Islamischen Glaubensgemeinschaft - wie bereits erwähnt - bei der zusätzlichen Raumsuche behilflich zu sein. Die Federführung liegt beim Hochbaudepartement.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner